

Richtlinien der Gemeinde Bischofsheim

Zum Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Nutzung der Solarthermie in Gebäuden

1. Die Gemeinde Bischofsheim fördert durch die Gewährung von Zuschüssen die Errichtung von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen für Wohngebäude.

2. Gefördert werden:

Sonnenkollektorenanlagen zur Gebäudebeheizung oder
Brauchwassererwärmung
Fördersatz: 30 v. H.

Es werden nur solche Sonnenkollektorenanlagen gefördert, welche nachweislich mindestens 30% der jährlich benötigten Wärmemenge erzeugen können.

3. Der Zuschuss wird nach dem Fördersatz aus den zuschussfähigen Kosten ermittelt. Zuschussfähig sind die Material - und Nebenkosten (einschließlich Mehrwertsteuer), die unmittelbar mit der Errichtung der Anlage zusammenhängen. Bei Selbsteinbau sind nur die Materialkosten (einschließlich Mehrwertsteuer) zuschussfähig.

Die zuschussfähigen Kosten werden auf nachstehenden Höchstbetrag begrenzt:

- a) Für Unbauten bzw. Installation in Altbauten
7.500,00 Euro pro Anlage/Wohnung
- b) Bei Neubauprojekten
5.000,00 Euro pro Anlage/Wohnung

4. Antragsberechtigt sind natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts für die in ihrem Eigentum stehenden Wohnungen, bei Eigentumswohnungen die Eigentümergemeinschaft der Wohnanlage; sowie Mieter mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümer.

5. Die Entgegennahme der Anträge, die Bewilligung und Ausreichung der Fördermittel erfolgt durch die Gemeinde Bischofsheim.

6. Der Zuschuss wird erst dann ausbezahlt, wenn der Antragsteller die Durchführung und die Kosten der Maßnahme nachgewiesen hat. Die durch Zuschüsse abgedeckten Kosten dürfen weder direkt noch indirekt auf Mieten umgelegt werden.

7. Eine Verrechnung der förderfähigen Kosten aus anderen Programmen erfolgt nicht.
8. Die Gemeinde Bischofsheim gewährt Zuschüsse nur im Rahmen der verfügbaren Mittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung.

Inkrafttreten mit Gemeindevorstandsbeschluss vom

Bischofsheim, den 19.06.2006

gez.

Reinhard Bersch

Bürgermeister